

Satzung

gemäß Beschluss der Hauptversammlung
vom 19. Juni 2019

**Schulte -
Schlagbaum AG**



1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma: Schulte-Schlagbaum Aktiengesellschaft
- (2) Ihr Sitz befindet sich in Velbert/Rheinland. Ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Waren aus Eisen, anderen Metallen und Kunststoffen aller Art, insbesondere von Schlössern und Beschlägen sowie die Herstellung, der Vertrieb und Service für Systeme der Zutrittsorganisation und Kontrolle.
- (2) Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

2. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.400.000,- (in Worten: Euro eine Million vierhunderttausend). Es ist eingeteilt in 56.000 Stückaktien, von denen jede am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist.

§ 5 Aktienurkunden

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft im Falle der Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.

§ 6 Verbriefung

- (1) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.
- (2) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

3. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung, Geschäftsverteilung

Die Zahl der Mitglieder des Vorstands und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt, der auch die Verteilung der Geschäfte bestimmt.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, sofern der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese und, sofern er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.
- (3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

4. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail abstimmen. Dies gilt auch dann, wenn ein oder mehrere

Mitglieder des Aufsichtsrats diesem Verfahren widersprechen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit.

- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 12 Geschäftsordnung und Satzung

- (1) Der Aufsichtsrat kann jederzeit eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, aufheben oder ändern und in dieser Geschäftsordnung insbesondere auch zustimmungspflichtige Geschäfte bestimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 13 Vergütung und Auslagen

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten je Geschäftsjahr eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu zahlende Vergütung von Euro 20.000. Abweichend hiervon beträgt die Vergütung für den Vorsitzenden Euro 30.000 und für den stellvertretenden Vorsitzenden Euro 24.000 je Geschäftsjahr. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (2) Zusätzlich zu der Vergütung gem. Abs. 1 erhalten die Mitglieder für ihre Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1.000 pro Sitzung für diejenigen Sitzungen, die über die Anzahl von vier Sitzungen pro Kalenderjahr hinausgehen.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern auf Nachweis erforderliche Auslagen.
- (4) Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.
- (5) Die Gesellschaft gewährt den Aufsichtsratsmitgliedern angemessenen Versicherungsschutz, insbesondere schließt die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine D&O-Versicherung ab.
- (6) Die vorstehenden Regelungen finden erstmals für das am 1. Januar 2018 beginnende Geschäftsjahr Anwendung.

5. Hauptversammlung

§ 14 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in Wuppertal oder einer anderen Stadt in Nordrhein-Westfalen mit mehr als 30.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Einberufung wird unter Einhaltung der gesetzlich bestimmten Fristen im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse unter Einhaltung der gesetzlich bestimmten Fristen zugehen. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Für die Anmeldung kann der Vorstand in der Einberufung auch eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorsehen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Verfahren zu treffen, die mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen sind.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf anderem Wege, insbesondere per Fax oder per E-Mail, zu erteilen. Die Einzelheiten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 16 Vorsitz der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, in Verhinderung beider ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte zu bestimmendes Mitglied. Ist keines derselben erschienen, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, er bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Niederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wenn bei Wahlen zum Aufsichtsrat im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so werden die Bewerber mit den beiden erreichten höchsten Stimmenzahlen zur engeren Wahl gestellt. Ergibt die Wahl eine Stimmgleichheit dieser beiden Bewerber, so entscheidet das Los.
- (5) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine notarielle Niederschrift zu erfolgen hat.

6. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 19 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen.

- (2) In dem Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist im Einzelnen anzugeben:
- a) der Bilanzgewinn,
 - b) der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag,
 - c) die in offene Rücklagen einzustellenden Beträge,
 - d) ein etwaiger Gewinnvortrag,
 - e) ein etwaiger zusätzlicher Aufwand aufgrund des Beschlusses.

Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in offene Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner auch eine andere Verwendung als nach Satz 1 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.

- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.
- (4) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets gleichmäßig auf alle Stückaktien und im Verhältnis der Zeit verteilt, die seit dem für die Leistung der Einlagen auf die Aktien bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnverteilung festgesetzt werden.

Schulte-Schlagbaum AG

Postfach 10 12 40 • 42512 Velbert
Nevigeser Str. 100 – 110 • 42553 Velbert
Telefon: 0 20 51 / 20 86-0 • Telefax: 0 20 51 / 20 86 66
E-Mail: saghotline@sag-schlagbaum.com